

Gesundheitspolitik

Reserve vierfach höher als vorgeschrieben

Weitere aktuelle Beiträge bei www.adp-medien.de:

16.03.2018:
Unfall beim Briefeinwurf kein Arbeitsunfall

15.03.2018:
ZfN-Rechtstipp: Bewertungsportale

13.03.2018:
Antibiotika-Resistenzen eindämmen

12.03.2018:
GOZmasters: Streitfragen auf den Punkt gebracht

01.03.2018:
Aktuelle Infos zur EU-DSGVO

Gröhes Schlussbilanz: GKV-Finanzreserven so hoch wie nie

Der scheidende **Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU)** konnte zum Ende seiner Amtszeit eine durchweg positive finanzielle Bilanz der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorlegen: Nach den vorläufigen Ergebnissen haben die 110 Krankenkassen im Jahr 2017 einen Überschuss von rund 3,15 Milliarden Euro erzielt. Dieser Überschuss lag also nahezu doppelt so hoch wie im Vorjahr (2016: 1,62 Milliarden Euro). Die Finanzreserven der Krankenkassen stiegen damit bis Ende des vergangenen Jahres auf rund 19,2 Milliarden Euro. Die durchschnittliche Rücklage betrug zum Jahreswechsel 2017/18 etwa eine Monatsausgabe und liegt nach diesen Zahlen viermal so hoch wie die gesetzlich vorgesehene Mindestreserve.

Gröhe zog anlässlich der Pressekonferenz seines Ministeriums am 2. März 2018 in Berlin folgendes Resümee: „Mit Rekordreserven von 19,2 Milliarden Euro stehen die gesetzlichen Krankenkassen zum Abschluss der letzten Wahlperiode auf einer guten Grundlage. Das zeigt, dass es richtig war die Versicherten mit notwendigen Verbesserungen, etwa im Bereich der Prävention, der Hospiz- und Palliativversorgung oder der Stärkung von Stationspflege und Hygiene im Krankenhaus zu unterstützen und zugleich den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz für 2018 abzusenken. Alles spricht dafür, dass die gesetzliche Krankenversicherung auch im Jahr 2018 schwarze Zahlen schreibt.“ Die gesetzliche Krankenversicherung sei damit gut gerüstet, um die großen Herausforderungen des Gesundheitswesens in Deutschland, wie die weitere Verbesserung der Gesundheitsversorgung, bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege und die Fortführung der Digitalisierung des Gesundheitswesens kraftvoll anzugehen, stellte der Minister zufrieden fest.

Nach Berechnungen des BMG standen für das vergangene Jahr den rund 233,72 Milliarden Euro auf der Einnahmenseite Ausgaben von rund 230,56 Milliarden Euro gegenüber. Damit seien die Einnahmen der Krankenkassen um 4,3 Prozent und die Ausgaben insgesamt um 3,5 Prozent gestiegen.

Das Bundesgesundheitsministerium gab folgende Zahlen für die einzelnen Leistungsbereiche bekannt (Auszug, Veränderungsrate je Versicherten gegenüber I. bis IV. Quartal des Vorjahres):

Ärztliche Behandlung:	plus 3,7 %
Zahnärztliche Behandlung (ohne ZE):	plus 0,8 %
Zahnersatz	minus 0,1 %
Arznei- und Verbandmittel:	plus 2,8 %
Krankenhausbehandlung:	plus 1,4 %
Krankengeld:	plus 4,0 %
Vorsorge und Reha:	plus 1,2 %
Früherkennung:	plus 1,7 %
Ausgaben für Leistungen insg.:	plus 2,4 %
Netto-Verwaltungskosten:	minus 1,6 %
Ausgaben insgesamt:	plus 2,3 %

Der Anteil an den Gesamtausgaben für den Sektor **zahnärztliche Behandlungen** (inklusive Zahnersatz) beträgt wie im Vorjahr 6 Prozent (2015: 6,6 Prozent). Nominal ergibt sich eine Steigerung gegenüber 2016 um insgesamt 240 Millionen Euro, davon für Zahnersatz plus 34 Millionen und für zahnärztliche Therapie ohne ZE plus 206 Millionen Euro. *Quelle: BMG-PM*

Private Gebührenordnung

Wegweiser für die zahnärztliche Abrechnung mit Ampelfunktion

BDIZ EDI-Tabelle 2018 vergleicht BEMA, GOZ und GOÄ auf einen Blick

Unser Kooperationspartner **Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)** macht auf die aktualisierte Version seiner „**BDIZ EDI-Tabelle**“ (Ausgabe 2018) aufmerksam. Diese ermöglicht – als wertvolles Tool für die betriebswirtschaftlich unverzichtbare Honorarkalkulation – eine rasche Orientierung in der zahnärztlichen Abrechnung. Sie zeigt alle zahnärztlichen Leistungen im BEMA, in der GOZ und in der GOÄ in Euro und vergleicht direkt den BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen Steigerungsfaktor der GOZ oder dem entsprechenden GOÄ-Wert. Wird der BEMA höher vergütet, erscheint der Euro-Wert grün und der 2,3-fache Steigerungsfaktor in der GOZ rot – und umgekehrt. **Neu** ist die **betriebswirtschaftlich maximal zur Verfügung stehende Zeit für die jeweilige Behandlung** – sowohl im BEMA als auch im 1,0-, 2,3- und 3,5-fachen Satz von GOZ und GOÄ.

Die **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** ist seit ihrer Einführung 1988 hinsichtlich der Honorierung nahezu unverändert geblieben, denn die Novellierung 2012 brachte nur wenige Veränderungen gegenüber 1988. Für vertragszahnärztliche Tätigkeit gab es in den meisten Jahren Punktwert-Steigerungen in homöopathischer Dosierung. Dadurch geht die **Schere zwischen steigenden Praxiskosten und stagnierendem Honorar** immer weiter auseinander.

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

BEMA-Honorar bei vielen Leistungen höher als GOZ 2012 zum 2,3fachen Satz

Stundensatz angepasst

Die Tabelle zeigt anschaulich, dass Zahnärzte bei vielen Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz der GOZ 2012 verlangen müssen, um für vergleichbare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen im BEMA bezahlen.

Nach wie vor kritisiert der BDIZ EDI, dass der GOZ 2012 keine Beschreibung der modernen präventionsorientierten Zahnheilkunde zu Grunde liegt und die Relationierung der bisherigen Leistungsziffern zueinander weitgehend beibehalten wurde. Dadurch sind Leistungen, die in der GOZ 1988 schlecht honoriert waren, meist auch in der GOZ 2012 unterbewertet.

Den 2008 im Referentenentwurf genannten **Stundensatz von 194 Euro hat der BDIZ EDI in seiner Tabelle 2018 inzwischen auf 250 Euro angepasst**. Allenfalls kleine Praxen können mit einem Mindesthonorarumsatzbedarf/Stunde von 250 Euro auskommen. Für solche Praxen wurde die bei durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Kalkulationen für die Leistungen zur Verfügung stehende Zeit beim 2,3-fachen und 3,5-fachen GOZ-Satz angegeben. Eigene Praxiskalkulationen können so leicht erstellt werden.

Die BDIZ EDI-Tabelle 2018 wird mit Rundschreiben kostenfrei an alle Mitglieder des BDIZ EDI versandt. Nichtmitglieder können die Tabelle im Online-Shop zum Preis von 1,50 Euro pro Exemplar zzgl. Versandkosten bestellen. *Quelle: PM des BDIZ EDI vom 15. März 2018*

Praxisfinanzen

Neues zu Bildungsscheck (NRW) und Bildungsprämie (bundesweit)

Die neuen Förderbedingungen zum **Bildungsscheck NRW** liegen vor, darauf macht die **Industrie- und Handelskammer (IHK)** aktuell aufmerksam. Mit dem Bildungsscheck fördert das **NRW-Arbeitsministerium** die Beteiligung von Beschäftigten in kleinen und mittelständischen Betrieben an beruflicher Weiterbildung. Im Fokus stehen dabei vor allem formal Geringqualifizierte und „weiterbildungsferne Beschäftigte“. Im Rahmen der neuen Förderphase des **Europäischen Sozialfonds** richtet sich das Angebot jetzt besonders an Zugewanderte, Un- und Angelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Berufsrückkehrer. Zuwanderer können vorhandene Qualifizierungslücken schließen und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen anerkennen lassen. Angelernte können mit Unterstützung durch den Bildungsscheck einen Berufsabschluss nachholen. Davon profitieren die Beschäftigten selbst und selbstverständlich auch die Betriebe und Unternehmen. Die Kernelemente der Förderung sind:

- Es gibt weiterhin einen individuellen und einen betrieblichen Zugang zum Bildungsscheck.
- Die Förderung umfasst 50 Prozent der Kurskosten, maximal 500 Euro.
- Berücksichtigt werden können Personen, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 30.000 Euro (und bei gemeinsam Veranlagten 60.000 Euro) nicht übersteigt.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.bildungsscheck.nrw.de.

Die **Bildungsprämie** ist ein Förderinstrument der Bundesregierung für individuelle berufliche Weiterbildung. Aktuell haben sich die Förderkonditionen geändert. Damit haben noch mehr Menschen als bisher die Chance auf eine Weiterbildungsfinanzierung durch die Bildungsprämie. Die zentralen Änderungen im Hinblick auf den Prämiegutschein sind:

- Aufhebung der 1.000-Euro-Grenze in Bundesländern ohne anschließendes Landesprogramm
- Die Höhe der Förderung beträgt weiterhin 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro.
- Aufhebung der 25-Jahre-Altersgrenze
- Jährliche Gutscheinausgabe
- Öffnung für Altersrentnerinnen und -rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre
- Nutzung eines Prämiegutscheins für mehrere Kurse unter einem Weiterbildungsziel (Kursbündel), dabei müssen alle (Teil-) Kurse frei zugänglich sein.

Mehr Details finden Sie unter www.bildungspraemie.info. *Quelle: ihk magazin 03.2018*

Steuern

Kosten eines Wegeunfalls steuerlich absetzen

Die bei Unfällen auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück entstandenen Kosten können beim Finanzamt zusätzlich zur Entfernungspauschale als Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden, wenn der Unfall selbst verursacht ist und keine Versicherung, z. B. die Vollkaskoversicherung, den Schaden ersetzt.

In diesem Fall können die Reparaturkosten des eigenen Fahrzeugs und auch die des Unfallgegners abgesetzt werden, wenn ein Kfz-Gutachten über den Schaden und ein Unfallbericht, der den Unfall zum Zeitpunkt einer Betriebsfahrt bestätigt, vorgelegt werden kann. Daneben können auch Gutachterkosten, Schadensersatzleistungen, Gerichts- und Anwaltskosten, (z. B. durch die Haftpflicht- oder Kaskoversicherung oder den Schädiger) geltend gemacht werden.

Wird der Pkw nicht repariert, kann anstelle der Kosten eine Wertminderung geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass die gewöhnliche Nutzungsdauer des Fahrzeugs von in der Regel 6 bis 8 Jahren noch nicht abgelaufen ist. Auch können die in Folge des Unfalls an die Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu zahlenden Mehrbeträge als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die nach einer Reparatur eventuell verbleibende schlechtere Veräußerbarkeit als Unfallwagen kann aber nicht berücksichtigt werden.

Sofern sich der Unfall auf einer Dienstreise oder bei Fahrten von Arbeitnehmern mit wechselnden Tätigkeitsstätten ereignet hat, sind nicht nur die Kosten absetzbar, sondern der Arbeitgeber kann die anfallenden Aufwendungen des Arbeitnehmers zudem in voller Höhe als Reisenebenkosten steuerfrei ersetzen. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 9. März 2018*

Auch Gerichts- und Anwaltskosten

Alternativ: Wertminderung geltend machen